

Abgeltungssteuer zwischen Deutschland und der Schweiz:

Barbara Stillhart-Zimmermann
dipl. Steuerexpertin, lic.oec.HSG
Meyerlustenberger Rechtsanwälte

Handlungsbedarf für natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland



Barbara Stillhart-Zimmermann

Der Begriff der Abgeltungssteuer zwischen der Schweiz und Deutschland ist zurzeit in aller Munde. Der folgende Beitrag erläutert in einem ersten Teil, was unter dem Begriff zu verstehen ist. In einem zweiten Teil werden die Handlungsalternativen für natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland aufgezeigt, welche sich aus dem unterzeichneten, aber noch nicht in Kraft gesetzten Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz ergeben.

1. Was ist unter der «Abgeltungssteuer» zu verstehen?

Die Abgeltungssteuer ist eine Form der Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug an der Quelle. Der Abgeltungssteuer unterliegen alle Kapitalerträge, die nicht in einem Unternehmen anfallen. Schweizer Schuldner oder Zahlstellen

(der Einfachheit halber ist im Folgenden nur noch von «Banken» die Rede) sind demnach verpflichtet, einen Steuerabzug vorzunehmen und an die Schweizerische Steuerbehörde abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten. Die Angabe der Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung ist nicht mehr erforderlich.

Das Abkommen betrifft natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland. Diese fallen auch dann unter das Abkommen, wenn sie «nur» indirekt Vermögenswerte in der Schweiz halten, wie zum Beispiel über eine Stiftung oder eine Sitzgesellschaft, an welcher sie nutzungsberechtigt sind. Versicherungsmäntel oder auch «Insurance Wrapper» genannt, sind von dem Abkommen ebenfalls erfasst. Deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz sind grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst, selbst wenn sie in der Schweiz der Pauschalbesteuerung unterstehen.

Die Abgeltungssteuer ist ein Bestandteil des Steuerabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz¹, welches am 21. September 2011 durch beide Staaten unterzeichnet wurde und erfasst die *zukünftigen* Kapitalerträge. Weiterer Eckpunkt des Steuerabkommens ist zudem die Nachbesteuerung von un versteuerten Vermögenswerten; dies im Sinne einer Vergangenheitsbewältigung. Deutschland wird künftig auch darauf verzichten, illegal erworbene CDs mit Bankdaten zu kaufen, im Gegenzug wird der Zugang zu Informationen über Steuersünder erleichtert.

Der Steuersatz der Abgeltungssteuer beträgt grundsätzlich 25 Prozent. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, womit ein Steuersatz von 26,375 Prozent resultiert.

2. Voraussichtliches Inkrafttreten

Nach Unterzeichnung des Staatsvertrages am 21. September 2011 muss dieser von den Parlamenten beider Staaten ratifiziert werden, erst danach kann er in Kraft treten. Dies wird voraussichtlich am 1. Januar 2013 der Fall sein.

3. Handlungsbedarf

Nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten am 1. Januar 2013 hat jeder Betroffene fünf Monate Zeit, um sich für eine der folgenden Wahlmöglichkeiten zu entscheiden. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Massnahmen für die Vergangenheit handelt oder um Massnahmen für die zukünftige Beziehung mit Schweizer Banken.

3.1 Massnahmen für die Vergangenheit

a) Anonyme «Regularisierung» durch eine einmalige Abgeltungssteuer

Vermögenswerte, welche bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages un versteuert waren, können durch eine einmalige Zahlung «regularisiert» werden. Dabei wird der Steuerbetrag durch die Schweizer Banken mittels einer pauschalen Methode ermittelt und direkt vom Vermögen in Abzug gebracht.

Nach der Regularisierung können Betroffene nicht mehr strafrechtlich für Steuerdelikte verfolgt werden, sofern nicht schon vor dem 21. September 2011, d.h. vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens, Anhaltspunkte zur Einleitung eines Strafverfahrens vorlagen.

Der nominelle Steuersatz wurde zwischen Deutschland und der Schweiz verhandelt und beträgt maximal 34 % des Vermögens. Dies entspricht jedoch

nicht der effektiven Steuerbelastung. Wertsteigerungen, Rückflüsse, Dauer der Bankbeziehung, etc. sollen im Einzelfall berücksichtigt werden und es wird vermutet, dass die Steuerbelastung für den grössten Teil der Betroffenen zwischen 20 und 25 % des Gesamtvermögens liegen wird.

Die anonyme Regularisierung kommt als Standardvariante zum Zug, falls der Betroffene nicht aktiv wird. Die Bank wird innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens den Betroffenen kontaktieren und diesen über weitere Schritte informieren.

Damit ein Betroffener, welcher in Deutschland ansässig ist, von der Re-

gularisierung der Vergangenheit aber überhaupt profitieren kann, muss eine Kontobeziehung in der Schweiz vor dem 31. Dezember 2010 eröffnet worden sein und am 31. Mai 2013 noch bestehen. Sollte eines der beiden Kriterien nicht erfüllt sein, so ist es dem Betroffenen auch nicht möglich, die Regularisierung der Vergangenheit in Anspruch zu nehmen.

Sollte die Kontobeziehung vor dem 31. Mai 2013 aufgelöst worden sein (sogenannte «Verschwinder»), findet keine Regularisierung der Vergangenheit statt. Die Bank muss über die Verschwinder statistische Angaben führen, und die Schweiz wird Deutschland die abgezogenen Vermögenswerte anonym melden.

b) Strafbefreiende Selbstanzeige

Der Betroffene kann aber auch von der einmaligen Abgeltungssteuer absehen und stattdessen eine strafbefreiende Selbstanzeige bei den deutschen Behörden wählen. Das bis Datum nicht versteuerte Vermögen muss dann in Deutschland nachdeklariert werden.

Wählt der Betroffene diese Alternative, so muss er die Schweizer Bank davon in Kenntnis setzen. Zusätzlich muss die Bank schriftlich ermächtigt werden, die bei ihr verwalteten Vermögenswerte an die Schweizerischen Steuerbehörden zu melden. Diese leiten anschliessend die Informationen an die deutsche Steuerbehörde weiter. Wie hier die zeit-

Einladung zum Workshop

«Mehrwertsteuer Schweiz – Deutschland/EU»

13. März 2012 | 9.00–17.00 Uhr | Courtyard Marriott, Zürich Oerlikon

- Aktuelles aus der Umsatzsteuer in DE und der EU
- Neues Schweizer MWST-Gesetz und Erfahrungen mit der Umsetzung
- Neues aus den Verfahrensvorschriften in Deutschland
- Workshops Warenlieferungen/Dienstleistungen

Veranstaltungsort:

Courtyard Marriott | Max-Bill-Platz 19 | 8050 Zürich Oerlikon

Teilnahmekosten:

CHF 845.– (inkl. Verpflegung und Dokumentation, zzgl. MwSt.)

CHF 50.– Frühbucherrabatt bis 22.2.2012

Mitglieder der Handelskammer D-CH erhalten 20 % Rabatt auf den Seminarpreis

Bei Rückzug der Anmeldung später als 7 Arbeitstage vor Seminarbeginn werden 25 % des Seminarpreises als Bearbeitungsgebühr berechnet. Bei schriftlich vorliegender Stornierung der Anmeldung bis 3 Arbeitstage vor Seminarbeginn werden 50 % erhoben. Bei Nichterscheinen oder Abmeldung am Seminartag können die Teilnahmekosten nicht zurückerstattet werden. Vertretungspersonen werden gerne akzeptiert.

Organisation und Auskunft:

Handelskammer Deutschland-Schweiz | Tödistrasse 60 | 8002 Zürich

Erika Scherrer | 044 283 61 70 | erika.scherrer@handelskammer-d-ch.ch

Mit freundlicher Unterstützung von

100 Jahre



Handelskammer
Deutschland Schweiz



EULER HERMES
Kreditversicherung

liche Abgrenzung zwischen der Meldung des Betroffenen an die deutsche Behörde und dem Informationsfluss von der Schweizer Bank über die Schweizer Behörden an die deutschen Behörden erfolgt, wird sich noch zeigen müssen.

c) Freiwillige Meldung

Die freiwillige Meldung steht insbesondere denjenigen Personen offen, welche in der Vergangenheit ihren deutschen Steuerpflichten nachgekommen sind. Die Schweizer Bank ist in Kenntnis zu setzen, dass eine Meldung an die zuständige deutsche Behörde gewünscht wird. Zusätzlich muss die Schweizer Bank schriftlich ermächtigt werden, die verwalteten Vermögenswerte an die Schweizer Steuerbehörde zu melden. Diese leitet anschliessend die Informationen an die deutsche Steuerbehörde weiter.

d) Abzug des Vermögens

Will der Betroffene auf die oben aufgeführten Lösungsvarianten verzichten, so sollte er sein Vermögen bis zum 31. Mai 2013 von der Schweizer Bank abgezogen haben.

3.2 Massnahmen für die Zukunft

a) Anonyme Abgeltung durch Quellensteuer (Abgeltungssteuer)

Die Bank erhebt auf Basis der Daten ihrer Kunden die geschuldeten Steuerbeträge und überweist den Gesamtbetrag

ohne Rückschlussmöglichkeit auf den einzelnen Betroffenen an die Schweizer Steuerbehörde. Diese überweist ihrerseits die Beträge an die zuständige deutsche Steuerbehörde.

Da die anonyme Abgeltung als Standardvariante vorgesehen ist und jeweils automatisch von der Bank berechnet und abgeführt wird, besteht im Moment kein Handlungsbedarf für den Betroffenen. Die Bank wird innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens ihre Kunden kontaktieren und über die weiteren Schritte informieren.

Der Bankkunde erhält jährlich eine Bescheinigung, die Aufschluss über die bezahlte Abgeltungssteuer pro Steuerjahr gibt. Diese Bescheinigung gilt für steuerliche Zwecke und wird von den deutschen Behörden akzeptiert.

b) Freiwillige Meldung

Der Bankkunde kann die Bank ermächtigen, die Vermögenserträge seines in der Schweiz verwalteten Vermögens an die Schweizerische Steuerbehörde zu melden. Diese leitet diese Informationen anschliessend an die zuständige deutsche Behörde weiter.

4. Rechtslage im Falle einer Erbschaft

Der Erbe tritt rechtlich und steuerrechtlich üblicherweise an die Stelle des Erblassers. Wenn die Schweizer Zahlstelle

nun alle beteiligten Personen bestimmen kann, so werden die Vermögenswerte nach Anzahl der beteiligten Personen aufgeteilt. Falls die beteiligten Personen jedoch nicht genau bestimmt werden können und nur z.B. eine betroffene Person bekannt ist, so werden dieser alle Vermögenswerte zugerechnet.

5. Ausblick

Innerhalb der EU wächst die Front gegen die Steuerabkommen, welche die Schweiz mit Deutschland und zudem mit Grossbritannien abgeschlossen hat. EU-Parlamentarier fordern, dass die Union Deutschland und Grossbritannien zwingt, nochmals über ihre Bücher zu gehen. Es stellt sich die Frage, ob die Abkommen EU-Recht widersprechen, indem sie das Abkommen über die Zinsbesteuerung, welches die EU mit der Schweiz 2004 ausgehandelt hat, unterlaufen würden. Indem nun bei der Abgeltungssteuer ein Steuersatz von 26,375 % zur Anwendung kommt, weicht der Quellensteuersatz im Vergleich zu dem 35 %-Satz der Zinsbesteuerung ab, womit eine Ungleichbehandlung von EU Bürgern erfolgt. Zudem werden Luxemburg und Österreich nicht glücklich sein, wenn sie weiterhin 35 % Quellensteuer abrechnen müssen. Das letzte Wort in Sachen Abgeltungssteuer ist somit noch nicht gesprochen.

¹⁾ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt.

meyerylustenberger

**YOUR
LEGAL EXPERTS**

meyerylustenberger Rechtsanwälte
Zürich | Zug | Genf
Forchstrasse 452 | Postfach 1432 | CH-8032 Zürich
T +41 44 396 91 91 | F +41 44 396 91 92
zurich@meyerylustenberger.ch

**meyerylustenberger gehört zu den führenden international
tätigen Wirtschaftskanzleien der Schweiz.**

Wir beraten in allen Angelegenheiten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts, einschliesslich des Steuerrechts und insbesondere des Unternehmenssteuerrechts.

meyerylustenberger steht für initiative, innovative und lösungsorientierte Dienstleistungen. Wir bieten umfassenden Service mit hoher Individualität und Flexibilität.

Erfahren Sie mehr über meyerlustenberger auf
www.meyerylustenberger.ch